

Für die Praxis bestens geeignet

Der »Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung« geht neue Wege

ASTRID GÖTZ

Dr. Astrid Götz ist Richterin am
Sozialgericht Düsseldorf.
www.sg-duesseldorf.nrw.de

Ein neues Sammelwerk will der Praxis Sozialer Arbeit und der Justiz die Grundlagen für die Sozialrechtsberatung nahe bringen. Der Kommentar bietet einen neuen inhaltlichen Ansatz, da er sich auf die Kommentierung der entscheidenden Anspruchsnormen konzentriert, die für die Durchsetzung der jeweiligen Sozialleistung vor Behörden und vor dem Sozialgericht maßgeblich sind.

Der in erster Auflage im Nomos Verlag erschienene und 2.008 Seiten umfassende »Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung« richtet sich an all diejenigen, die in ihrer Tätigkeit mit sozialrechtlichen Fragestellungen betraut sind. Der Kommentar spricht damit – wie bereits der Titel des Kommentars impliziert – Beraterinnen und Berater, aber auch Anwältinnen und Anwälte sowie Richterinnen und Richter und darüber hinaus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialversicherungen und Verwaltung an.

Die Herausgeber - Prof. Dr. Frank Ehmann, Richter am Bundessozialgericht Carsten Karmanski und Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber - und 22 Autorinnen und Autoren aus allen sozialrechtlichen Bereichen haben es sich zur Aufgabe gemacht, eine Kommentierung über nahezu alle Gebiete des Sozialrechts in einem Band zu verfassen. Mit dieser Bandbreite an Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis wird das Sozialrecht aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet und aufgearbeitet.

Der Kommentar gliedert sich in insgesamt 18 Kapitel, wobei der Aufbau zunächst nicht an der Reihenfolge der Sozialgesetzbücher ausgerichtet ist, sondern themenorientiert an dem sozialen Leistungsspektrum eines Leistungsberechtigten, beginnend mit der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über den Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit bis hin zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Einkommensteuergesetz (EStG).

Anschließend folgt eine systematische Kommentierung der einzelnen Sozialgesetzbücher – mit Ausnahme des SGB VIII – sowie dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und dem Wohngeldgesetz. Daran schließen sich die auszugsweise Kommentierung des Sozialgerichtsgesetzes sowie drei Schwerpunktbeiträge zur prozessualen Durchsetzbarkeit sozialrechtlicher Ansprüche an: das Widerspruchsverfahren, der einstweilige Rechtsschutz und das sozialrechtliche Klageverfahren im ersten Rechtszug.

Die genannten Gesetze werden hierbei nicht umfassend kommentiert, vielmehr konzentriert sich der Kommentar auf das Sozialleistungsrecht, namentlich die relevanten Anspruchsnormen für die Betroffenenleistungen. Die Kommentierung enthält bereits die Neuerungen durch das Gesetz zur Einführung des »Elterngeld-Plus« mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Anhebung des Bundesausbildungsgesetzes 2016, die Änderungen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sowie die Novelle des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes.

Wie dem Vorwort zu entnehmen ist, haben sich Herausgeber wie Autorinnen und Autoren zum Ziel gesetzt, den Leistungsberechtigten und den Sozialrechtsberatern einen klar strukturierten Zugang zu den häufig gesetzesübergreifenden Problemen zu ermöglichen. Nicht selten führen die Komplexität des Sozialrechts und dessen teils undurchsichtige Rechtslage sowie unübersichtliche

Beispiel Haushaltsgegenstände

Was sind eigentliche Haushaltsgegenstände im Sinne des Sozialrechts?

Der neue »Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung« gibt juristisch begründeten Rat für alltäglich in der Beratung auftauchende Fragen. Beispiel Haushaltsgegenstände:

»Haushaltsgegenstände sind bewegliche Sachen, die zur Einrichtung einer Wohnung, Führung eines Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Dazu zählen etwa Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche, Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte und Geräte der elektronischen Kommunikation. Dies gilt auch dann, wenn diese höherwertig sind. So zählt z. B. auch eine Einbauküche zu den Haushaltsgegenständen.«



Quelle: Frank Ehmann, Carsten Karmanski, Gabriele Kuhn-Zuber (Hg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung. Seite 118.

Vorschriften zum Scheitern einer Leistungsanspruchnahme, obschon gerade Ansprüche gegen Sozialleistungsträger für die Betroffenen häufig existenzielle Bedeutung haben.

Um es vorweg zu nehmen: Die Herausgeber und Autorinnen und Autoren haben dieses Vorhaben in hervorragender Weise in die Tat umgesetzt. Der »Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung« zeichnet sich durch eine klare, das gesamte Werk durchgängig eingehaltene Struktur und Gliederung der einzelnen Kapitel aus, die den Leistungsberechtigten und den Sozialleistungsberatenden einen schnellen Zugang zu den jeweils relevanten Bereichen eröffnet.

Die Kommentierungen orientieren sich an dem klassischen juristischen Anspruchsaufbau – Wer bekommt was von wem woraus? – und enthalten alle bedeutsamen Anspruchsnormen für den Leistungsberechtigten. Dabei sind alle wichtigen Gesetzestexte zumindest auszugsweise abgedruckt. Innerhalb der einzelnen Kapitel erfolgt die jeweilige Kommentierung der relevanten Normen beginnend mit Strukturhinweisen, gefolgt von Anspruchsvoraussetzungen, denen teilweise Prüfungsschemata mit den im einzelnen zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen und Verweise auf die entsprechende Randnote in der jeweiligen Kommentierung vorangestellt sind. Anschließend folgen die eigentliche Normkommentierung sowie abschließend Ausführungen zur Leistungsdurchsetzung und zu verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

Diese Einteilung der Darstellung führt den Rechtsanwender stringent durch das jeweilige Themenfeld und gewährleistet

das Auffinden der relevanten Fragestellung. Die bestehende Gesetzessystematik lässt sich strukturiert und verständlich nachvollziehen. Die Normkommentierung zeichnet sich durch eine klare und verständliche Sprache sowie eine argumentativ vertiefte Sachdarstellung mit zahlreichen Verweisen auf aktuelle Rechtsprechung und Literatur aus, ohne dabei den Blick auf die Praxis zu verlieren.

Positiv hervorzuheben sind zudem die in allen Kapiteln enthaltenen juristischen Definitionen, die drucktechnisch hervorgehoben werden, die teilweise enthaltenen Formulierungsvorschläge bezüglich zu formulierender Anträge im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht sowie die zahlreich vorhandenen Fallbeispiele und Berechnungshilfen. Diese tragen besonders zur Praxisorientiertheit und Anwenderfreundlichkeit des Kommentars bei.

Besonders erfreulich ist ferner, dass in den drei Schwerpunktbeiträgen am Ende der Kommentierung alle wesentlichen verfahrensrechtlichen Fragen gegenüber der Verwaltung und vor dem Sozialgericht mitbehandelt werden. Damit ermöglicht der Kommentar dem Rechtsanwender nicht nur den Zugang zu den Anspruchsnormen, sondern zeigt ihm auch Wege zur prozessualen Durchsetzbarkeit sozialrechtlicher Ansprüche auf.

Ebenfalls besonders erwähnenswert sind darüber hinaus sowohl die ausgesprochen praktische Schnellübersicht, die in Ansprüche und Leistungen, Definitionen, Prüfungsreihenfolgen und Zuständigkeit untergliedert ist, als auch das sehr ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Kommentars.

Resümee

Insgesamt überzeugt der »Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung« bereits in der ersten Auflage vor allem durch seine Anwenderfreundlichkeit. Die Darstellungsform der einzelnen Normkommentierungen nach dem klassischen juristischen Anspruchsaufbau kann als innovativ auf dem Gebiet der Kommentare zum Sozialrecht bezeichnet werden.

Der Kommentar bietet einen neuen inhaltlichen Ansatz, da nicht sklavisch jede einzelne Norm erläutert wird, sondern er sich auf die Kommentierung der entscheidenden Anspruchsnormen beschränkt, die für die Durchsetzung der jeweiligen Sozialleistung vor Behörden und vor dem Sozialgericht maßgeblich sind. Dabei überzeugt die Kommentierung der einzelnen Anspruchsnorm durch eine stringente und konzentrierte Aufarbeitung der Rechtslage unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und Literatur, ohne sich indessen in Detailfragen zu verlieren, die keinen Bezug zur Praxis aufweisen.

Insgesamt handelt es sich um einen kompakten, flüssig lesbaren und sehr übersichtlichen Kommentar von hoher Qualität, der für alle in der Sozialrechtsberatung Tätigen bestens geeignet ist. ■



Frank Ehmann, Carsten Karmanski, Gabriele Kuhn-Zuber (Hg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. (In Gemeinschaft mit Lambertus-Verlag GmbH). 2.008 Seiten, 88,- Euro. ISBN 978-3-8487-0245-9.